

DVG-Liste der nach den Richtlinien der DVG geprüften und als wirksam befundenen Desinfektionsmittel (Handelspräparate) für den Tierhaltungsbereich

Die Begutachtung der gelisteten Desinfektionsmittel erfolgte nach den „Richtlinien für die Prüfung chemischer Desinfektionsmittel der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft“.

Diese Handelsprodukte sind über die angegebenen Hersteller-/Vertriebsfirmen oder entsprechende Händler zu beziehen, in keinem Fall jedoch über den Ausschuss „Desinfektion in der Veterinärmedizin“ der DVG.

Die in die Datenbank der Internetpräsenz des DVG-Desinfektionsausschuss unter www.desinfektion-dvg.de zum jeweiligen Datum eingetragenen Desinfektionsmittel sind die einzigen aktuell „DVG-gelisteten“ Handelspräparate. Somit ist eine Berufung auf Eintragung eines Präparates in frühere Listen bzw. zu einem früheren Zeitpunkt nicht statthaft. Nur Handelspräparate, die tatsächlich in der aktuellen Desinfektionsmittelliste der DVG geführt werden, dürfen von dieser speziellen Qualifizierung auch in der Werbung Gebrauch machen und dürfen durch das DVG-Logo gekennzeichnet sein (= geschützte Handelsmarke).

Die Eintragung der in Spalte 3 aufgeführten Wirkstoffe beruht auf Angaben der Hersteller bzw. Vertriebsfirmen, die sich verpflichten, jede Änderung der Zusammensetzung eines Desinfektionsmittels dem DVG-Desinfektionsausschuss unverzüglich mitzuteilen.

Die Spalten 4 bis 8 enthalten die vom Ausschuss empfohlenen Gebrauchskonzentrationen und Mindesteinwirkungszeiten, die nach den Ergebnissen neutraler Fachgutachten vom Ausschuss festgesetzt wurden.

Dabei sind in den jeweiligen Spalten die für kurze Einwirkzeiten (z.B. 30 min) aufgeführten Anwendungskonzentrationen in jedem Fall auch für längere Einwirkungszeiten einsetzbar, sollten für diese längeren Einwirkungszeiten keine spezifischen, niedrigeren Anwendungskonzentrationen angegeben sein.

Für Spalten (Wirkungsbereiche) und auch für Temperaturbereiche (z.B. 10°C) in denen keine Anwendungskonzentrationen aufgeführt sind, kann nach den vorliegenden Daten leider keine Anwendungsempfehlung für eine effektive Desinfektion gegeben werden

In der Liste werden Erregergruppen-spezifische Anwendungskonzentrationen gegen Bakterien (= Bakterizidie; zusätzlich Tuberkulozidie und Sporenbildner, Sporizidie), gegen Hefepilze (Levurozidie), gegen Viren (Viruzidie) und gegen Parasiten (Parasitenwirksamkeit) aufgeführt. Zusätzlich wird in Anlehnung an die aktuellen EN-Prüfnormen auch eine Wirksamkeit gegen Schimmelpilze (Fungizidie) aufgeführt.

Zudem ist die Wirksamkeit der Desinfektionsmittel gemäß der aktuellen Prüfrichtlinien der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (4. Auflage) bei 10°C nachzuweisen. Um die unterschiedlichen Anwendungsbedingungen abzubilden, werden die Anwendungskonzentrationen nun differenziert nach 10°C und 20°C aufgeführt.

Zur Desinfektion in der Tierärztlichen Praxis und in Tierheimen werden Präparate aus der jeweils aktuellen [„DVG-Desinfektionsmittelliste für die Tierärztliche Praxis und Tierheime“](#) empfohlen, da die dort einer Listung zugrunde gelegten Verschmutzungsgrade und Anwendungstemperaturen (20°C) eher der spezifischen Situation in diesen Bereichen entsprechen.

Die Testkeime und prinzipiellen Testbedingungen sind identisch mit den in den EN-Prüfnormen definierten Prüforganismen und -bedingungen. Die anerkannt hohe repräsentative Resistenz der Testkeime ist für die Aussagekraft der Prüfung nach DVG-Prüfrichtlinien ausschlaggebend. Die Wirksamkeit gegenüber den im Tierhaltungsbereich bedeutungsvollen Infektionserregern ist abgedeckt und eine zusätzliche Prüfung mit verschiedenen in diesem Zusammenhang relevanten Erregern ist somit nicht notwendig.

Dennoch kann in Einzelfällen durch Wirksamkeitsnachweis gegen zusätzliche Prüforganismen eine Listung für spezielle Anwendungsbereiche erfolgen. Details zu den hierfür erforderlichen Wirksamkeitsnachweisen sind im Vorfeld mit dem Ausschuss Desinfektion abzustimmen.

Es wurden nur Gutachten bewertet, die den aktuellen EN-Prüfnormen und für einige Wirkungsbereiche, für die es noch keine Phase 2/Stufe 2 EN-Prüfnormen gibt, von der DVG aufgestellten aktuellen Prüfrichtlinien in der methodischen Durchführung entsprachen.

Besonderer Wert wurde gelegt auf:

1. die Prüfung der Wirksamkeit des Desinfektionsmittels durch (Herstellerfirmen-) unabhängige, akkreditierte oder DVG-erkannte Gutachter
2. die Wiederholbarkeit der Prüfergebnisse durch Wiederholung der Versuche innerhalb der Prüfung selbst und durch die Bestätigung der Ergebnisse des Erstgutachtens durch ein unabhängiges Zweitgutachten.
3. die Feststellung der minimalen Hemmkonzentration (MHK), um eine Listung von Anwendungskonzentrationen, bei denen sich die Keime unter Umständen noch vermehren könnten, zu vermeiden, weil dadurch der Entstehung von „Desinfektionsmittelresistenzen“ vorgebeugt wird,
4. den Nachweis und die Verwendung wirksamer Neutralisationsmittel, um eine Nachwirkung von Desinfektionsmittelresten über die geprüften Einwirkungszeiten hinaus auszuschalten
5. die Erkennbarkeit der bioziden Grenzwerte, d. h. der Grenze zwischen völliger Inaktivierung und dem Nachweis noch vermehrungsfähiger Prüforganismen bei verschiedenen Konzentrationen und Einwirkungszeiten,
6. den Nachweis des sogenannten Eiweißfehlers (Verschmutzung), der für die Anwendung in der Praxis eine besondere Bedeutung erlangt,
7. die Ermittlung der Wirksamkeit auch bei niedrigeren Temperaturen (10°C).

Es fällt in die Verantwortlichkeit des Anwenders, bei seinen Desinfektionsmaßnahmen die jeweilige Situation zu beurteilen und speziell den Einfluss der Temperatur (z.B. tiefere Temperaturen als 10°C), der Luftfeuchtigkeit und der Luftbewegung oder anderer spezieller Anwendungsbedingungen auf die Wirkung von Desinfektionsmitteln im Stall durch entsprechendes Vorgehen zu kompensieren. Informationen dazu sind dem weiter unten genannten Merkblatt (DLG) und der Broschüre (AID) sowie der speziellen Fachliteratur zu entnehmen.

Die Autorisierung zur Nutzung DVG-gelisteter Desinfektionsmittel zur Tierseuchenbekämpfung ist darin begründet, dass die Prüfbedingungen der DVG die in der Praxis auftretenden Bedingungen weitestgehend abbilden und die gewählten Prüforganismen die Erreger anzeigepflichtiger Tierseuchen (außer Prionen und Sporenbildner, sofern letztere nicht in die Prüfung mit einbezogen wurden) in ihrer Resistenz mit abdecken und sich deshalb eine separate Prüfung mit einzelnen Tierseuchenerregern in der Regel erübrigt. Es wird deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Desinfektion von Erregern anzeigepflichtiger Tierseuchen DVG-gelistete Präparate nicht unterhalb der Eintragungswerte hinsichtlich Konzentration und Einwirkungszeit eingesetzt werden dürfen. Bei niedrigeren Anwendungskonzentrationen oder kürzeren Einwirkungszeiten als die gelisteten besteht grundsätzlich keine Anwendungssicherheit beim praktischen Einsatz. Vor diesem Hintergrund muss jedem für die Desinfektion Verantwortlichen bewusst sein, dass derjenige, der schuldhaft durch fehlerhafte Desinfektion zur Verbreitung einer Tierseuche beiträgt, für den entstandenen Schaden haftbar gemacht werden kann.

Weitere Erläuterungen hinsichtlich der Anwendungsbereiche ergeben sich aus dem Anhang zur Liste. Aus den Tabellen 1 und 2 sind die veterinärmedizinisch wichtigsten Viren ersichtlich. Für Erreger, für die bisher keine gesicherten Erkenntnisse über deren Empfindlichkeit gegenüber den üblichen Desinfektionsmittelwirkstoffen vorliegen, behält sich der Ausschuss die Empfehlung eines zusätzlichen Sicherheitszuschlages vor, bis bestehende Wissenslücken durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse geschlossen sind.

Der Ausschuss „Desinfektion in der Veterinärmedizin“ der DVG erwartet auch vom Einsatz der in dieser DVG-Desinfektionsmittelliste aufgenommenen, geprüften Handelspräparate für den Tierhaltungsbereich einen sinnvollen und rationellen Einsatz von Desinfektionsmitteln, der einerseits die Wirksamkeit gewährleistet und andererseits eine unnötige Rückstandsbelastung der Umwelt vermeidet.

Chemische Desinfektionsmittel enthalten Stoffe, die Bakterien und Pilze abtöten bzw. Viren inaktivieren. Somit besitzen sie in den meisten Fällen auch eine gewisse Toxizität für menschliche und tierische Gewebe sowie eine unterschiedliche Haut- und Schleimhautverträglichkeit - vor allem in den Konzentraten. Bei der Herstellung von Gebrauchsverdünnungen und bei Durchführung einer Desinfektion sind vom Personal daher fallweise entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen zu ergreifen (Tragen von Schürzen, Handschuhe, Brillen, Atemschutzmasken). Mit der Haut sollten nur solche Mittel in Berührung kommen, die dazu eigens vorgesehen und geeignet sind. Entsprechende DIN-Sicherheitsdatenblätter des Herstellers sind ebenso zu beachten wie besondere Mischanweisungen des Herstellers bei mehrphasigen Präparaten.

Für Desinfektionsmittel für den Bereich Tierhaltung, die nach den Richtlinien der DVG geprüft und in die Liste aufgenommen sind, kann von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft (DLG) auch das "DLG-Gütezeichen" verliehen werden. Die Verleihung erfolgt auf Grund einer zusätzlichen anwendungstechnischen Prüfung durch die DLG, in der vor allem Korrosionsverhalten, Benetzungsvermögen sowie Ausbringungseigenschaften mit Hochdruckgeräten untersucht und bewertet werden. Aktuelle Firmenlisten der "Stalldesinfektionsmittel" mit DLG-Gütezeichen sowie von "Reinigungs- und Desinfektionsmitteln in der Milcherzeugung" und von "Mitteln zur Euterhygiene" sind bei der DLG erhältlich. Die mit einem Gütezeichen der DLG versehenen Desinfektionsmittel und eine Liste der Prüfkriterien sind im Anschluss an die Liste aufgeführt.

WICHTIGER HINWEIS: Nur Handelspräparate, die tatsächlich in den aktuellen Desinfektionsmittellisten der DVG geführt werden, dürfen von dieser speziellen Qualifizierung auch in der Werbung Gebrauch machen und dürfen durch das nachstehende DVG-Logo gekennzeichnet sein.



Benutzer der Listen werden darauf hingewiesen, dass nur Produkte, die „DVG-gelistet“ sind, auch tatsächlich nach den Prüfrichtlinien der DVG begutachtet und die Gutachten vom Ausschuss Desinfektion geprüft und anerkannt sind. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Vorwort zum Gebrauch der Desinfektionsmittellisten der DVG.